

(2) Betriebe, die Rundfunkempfänger herstellen, instandhalten, verkaufen oder ausleihen, haben je Betriebsteil, Werkstatt, Verkaufsstelle oder weitere Gewerberäume einen Rundfunkempfänger in der zutreffenden höchsten Gebührenart anzumelden. Zur Anmeldung sind jeweils die Leiter der obengenannten Betriebe oder Einrichtungen verpflichtet.

(3) Für Rundfunkempfänger, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(4) Staatsorgane und Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten haben alle Rundfunkempfänger nachzuweisen. Die Deutsche Post ist berechtigt, die schriftliche Vorlage dieses Nachweises zu fordern. ■

§ 6

Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung des Rundfunkempfängers. In diesem Falle ist ein Weiterbetreiben des Rundfunkempfängers auszuschließen.

(2) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muß bis zum 20. des laufenden Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfänger in einer niedrigeren Gebührenart weiter betrieben werden.

Abschnitt IV

Genehmigungspflicht für das Errichten, Betreiben und Ändern von Empfangsantennenanlagen

§ 7

Genehmigung von Empfangsantennenanlagen

Das Errichten, Betreiben und Ändern von Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e ist genehmigungspflichtig. Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b bis zu 3 Wohnungseinheiten sind genehmigungsfrei.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung für eine Empfangsantennenanlage gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e ist vor deren Errichten, Betreiben und Ändern bei dem Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlage errichtet und betrieben oder geändert werden soll. Antragsberechtigt sind die zukünftigen Betreiber der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage.

(2) Gemeinschaften von Bürgern müssen vor der Antragstellung für eine -Genehmigung zum Errichten und Betreiben sowie Ändern einer Empfangsantennenanlage beim zuständigen Rat des Kreises registriert sein. Die Vertretung der Gemeinschaft von Bürgern ist durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen.

(3) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

(4) Die Genehmigung wird vom Leiter der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Genehmigung wird erteilt, wenn mit der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage der Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR gewährleistet wird.

(6) Die Genehmigung wird befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt. Die Genehmigung kann auf Antrag 2 Monate vor Ablauf der Frist verlängert werden. Für das Antragsverfahren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn die darin bezeichnete Empfangsantennenanlage mit Ablauf von 5 Jahren nach Ausstellung nicht zum Betrieb freigegeben worden ist.

(8) Die Außerbetriebnahme der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ist schriftlich bei dem zuständigen Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt unter Beifügung der Genehmigungsurkunde anzuzeigen.

Abschnitt V

Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen

§ 9

(1) Das Herstellen von Rundfunkempfängern und von Empfangsantennenanlagen ist genehmigungspflichtig. Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen sind so herzustellen, daß die für das Errichten, Betreiben und Ändern geltenden Bedingungen (§ 10 ff.) eingehalten werden. Die Herstellungsgenehmigung ist beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen.

(2) Der Eigenbau von Rundfunkempfängern und von Einzelantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a ist genehmigungsfrei.

(3) Für die Serienfertigung von Rundfunkempfängern und von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen oder Teilen davon ist eine Prüfung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters (Funktions- und Fertigungsmuster) erforderlich. Die Musterprüfung ist beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen.

Abschnitt VI

Bedingungen für das Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen

§ 10

Bedingungen für das Errichten

(1) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen müssen den Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 354) den zutreffenden staatlichen Standards sowie den zutreffenden Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes entsprechen. Für den Auf-, Ausbau und das Ändern von Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e gilt die Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und das Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

(2) Die Deutsche Post fertigt auf Antrag funktechnische Gutachten für den Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR an.

(3) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen dürfen den Hör- und Fernseh-Rundfunkempfang und den Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht beeinflussen.

(4) Die genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen und Verteilnetze sind so zu projektieren, daß sie im Rahmen der ökonomischen und technischen Möglichkeiten zu komplexen Netzen zusammengefaßt werden können.

(5) Die Bauausführung, das Errichten und Ändern von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ist nur von Betrieben auszuführen, die für diese Arbeiten zugelassen sind.

§ 11

Koordinierung des Auf- und Ausbaus sowie des Betriebes von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen

(1) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post legen auf der Grundlage von Funkversorgungsanalysen der Deutschen